

**Ordnung über die Strafen und Gebühren
im Rahmen der Kooperation der vier Handballkreise
Bergisch, Düsseldorf, Essen und Wuppertal-Niederberg
(Kooperationsstrafen- und Gebührenordnung – KStrGebO)**

vom 31. August 2026

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der weiblichen Form gefasst. Gleichwohl werden damit sowohl weibliche, männliche, als auch diverse Amts- und Funktionsträgerinnen angesprochen.

Änderungsverzeichnis

am	Änderungsgrund	Norm	Konkrete Änderung
	▪		▪
	▪		▪
	▪		▪

Präambel

Ein geordnetes und transparentes Finanzwesen ist Grundvoraussetzung für den nachhaltigen Betrieb der Kooperation der Handballkreise Bergisch, Düsseldorf, Essen und Wuppertal-Niederberg. Die gemeinsame Organisation des Spielbetriebs im Jugend- und Seniorenbereich erfordert klare Regelungen darüber, wie finanzielle Mittel erhoben, verwaltet, verteilt und abgerechnet werden.

Diese Finanzordnung konkretisiert die einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung vom 5. April 2026 sowie der Kooperationsgeschäftsordnung (KGO) im Bereich des Finanzwesens. Sie schafft verbindliche Grundlagen für die Haushaltsplanung, die Erhebung von Gebühren, Spielbeiträgen und Ordnungsgeldern sowie deren Verteilung auf die beteiligten Handballkreise. Zugleich regelt sie die Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen, die eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Verwendung aller Mittel sicherstellen.

Die beteiligten Handballkreise bekennen sich zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Transparenz. Da jeder Handballkreis seine Selbstständigkeit behält und eigene finanzielle Verantwortung trägt, kommt einer klaren Abgrenzung zwischen kreisinternen und kooperationsweiten Finanzströmen besondere Bedeutung zu. Diese Ordnung dient dazu, Interessenkonflikte zu vermeiden, die Lastenverteilung gerecht zu gestalten und das gegenseitige Vertrauen der Kooperationspartner zu stärken.

Die Finanzordnung gilt für alle Gremien und Funktionsträgerinnen der Kooperation, soweit sie finanzielle Aufgaben wahrnehmen, sowie für alle Vereine und deren Mitglieder, soweit ihnen gegenüber Gebühren, Beiträge oder Ordnungsgelder erhoben werden. Sie ist im Einklang mit den Finanz- und Gebührenordnungen des Deutschen Handballbundes (DHB) sowie des Handball Nordrhein e.V. (HNR) auszulegen; im Konfliktfall haben deren Regelungen Vorrang.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich; Höhe
- § 2 Verspätete Zahlungen; Zahlungsfristen
- § 3 Mahngebühren
- § 4 Umsatzsteuer
- § 5 Kostenadressat

II. Besonderer Teil

- § 6 Ordnungswidrigkeiten; Zuschauervergehen
- § 7 Sonstige Tatbestände
- § 8 Meldegelder und Spielbeiträge
- § 9 Spielleitungsentschädigungen für Schiedsrichterinnen in Meisterschaftsspielen
- § 10 Sonstige Entschädigungen
- § 11 Reisekosten

Anlage 1 – Tatbestände und Höhe der Ordnungsgelder und Auslagen nach § 6 KStrGebO in den Seniorenspielklassen

Anlage 2 – Tatbestände und Höhe der Ordnungsgelder und Auslagen nach § 6 KStrGebO in den Jugendspielklassen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich; Höhe

(1) Die Ordnungsgelder und Gebühren gelten für alle Spielklassen der Kooperation im Sinne der Kooperationsvereinbarung.

(2) ¹ Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden, soweit nicht in einer anderen Bestimmung geregelt, durch den Bereich Finanzen der Region Bergisch Land Düsseldorf Essen festgesetzt. ² Alle in dieser Finanzordnung aufgeführten Beiträge und Gebühren sind innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen.

(3) Die Verhängung von Ordnungsstrafen sowie sonstiger Strafen obliegt dem Bereich Spieltechnik über die spielleitenden Stellen.

§ 2 Verspätete Zahlungen; Zahlungsfristen

(1) ¹ Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt Bereichsleiterin Finanzen die Säumige auslagenpflichtig unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche. ² Erfolgt weiterhin keine Zahlung, mahnt die Bereichsleiterin Finanzen die Säumige auslagenpflichtig unter Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf mögliche Sperren. ³ Die zuständige spielleitende Stelle ist zu informieren.

(2) ¹ Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die Spielleitende Stelle die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. ² Spielen Männer und Frauen in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. ³ Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt die Bereichsleiterin Finanzen die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. ⁴ Die Sperre kann auf einzelne Spieler mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden. ⁵ Die spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre die Zahlungspflichtige und die sonst betroffenen Vereine. ⁶ Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.

§ 3 Mahngebühren

Mahngebühren sind Folgekosten bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und als solche ebenfalls zu überweisen.

§ 4 Umsatzsteuer

In Rechnungen etwaig ausgewiesene Umsatzsteuer-Beträge (Mehrwertsteuer) sind Bestandteil der Rechnung und als solche mitzuzahlen.

§ 5 Kostenadressat

(1) ¹ Schiedsrichterinnen erhalten ihre Spielleitungsentschädigung sowie die Fahrtkosten vom jeweiligen Heimverein nach Spielschluss ausgezahlt. ² Dabei kann das Geld in bar oder nach gemeinsamer Absprache per Überweisung ausgezahlt werden. ³ Entscheiden sich die Schiedsrichterinnen dazu, das Geld per Überweisung zu erhalten, so teilen die hierfür notwendigen Daten mit. ⁴ Die Kosten der Schiedsrichterinnen sind vom Heimverein innerhalb von fünf Werktagen nach Rechnungsstellung per Überweisung zu zahlen.

(2) ¹ Die Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichtercoaches wird durch die Bereichsleiterin Finanzen per Überweisung ausgezahlt. ² Die hierfür entstandenen Kosten tragen die Kreise gemeinschaftlich.

(3) ¹ Werden technische Delegierte oder Spielaufsichten angesetzt, so trägt grundsätzlich die Kooperation ihre Kosten, es sei denn, ein Verein hat die Kosten zu tragen. ² Eine solche Kostentragungspflicht für Vereine liegt insbesondere vor, wenn ein Verhalten eines Vereins, einer Spielerin, einer Mannschaftsverantwortlichen oder ein besonderes Vorkommnis in einem früheren Spiel es gebietet, die Kosten für den Einsatz einer technischen Delegierten oder Spielaufsicht dem betroffenen Verein aufzuerlegen. ³ Die Entscheidung über die Kostentragungspflicht obliegt der zuständigen spielleitenden Stelle.

(4) ¹ Hat die Kooperation die Kosten für technische Delegierte oder Spielaufsichten zu tragen, so erfolgt die Bezahlung in Form einer Überweisung auf das Konto der Empfängerin. ² Wird einem oder mehreren Vereinen die Kostentragungspflicht auferlegt, so geht die Kooperation zunächst in Vorleistung. ³ Im Anschluss ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid an die betroffenen Vereine.

II. Besonderer Teil

§ 6 Ordnungswidrigkeiten; Zuschauervergehen

(1) Im Sinne des § 25 RO DHB erhebt der Bereich Finanzen für die in Anlage 1 und 2 zu dieser Ordnung genannten Tatbestände die dort aufgeführten Ordnungsgelder und Auslagen.

(2) ¹ Neben dem Heimverein als demjenigen, welcher grundsätzlich zuständig ist für die Bereitstellung eines Ordnungsdienstes während jedes Spiels, obliegt es auch dem Gastverein im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen störungsfreien, sicheren und dem Fair-Play-Gedanken entsprechenden Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. ² Hierzu gehört insbesondere die Verhinderung von unbefugtem Betreten des Spielfeldes oder des Innenraums, Bedrängung, Beleidigung oder Bedrohung von Schiedsrichterinnen, Offiziellen oder Teilnehmerinnen, sonstigem unsportlichen oder ordnungswidrigen Verhalten. ³ Verstößt ein Gastverein gegen die Pflichten des Abs. 2 S. 1 und 2, so kann neben einer Geldbuße mindestens

€ 100,- in besonders schweren Fällen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. f RO DHB auch der Ausschluss der Öffentlichkeit im Rahmen der künftigen Heimspiele (Geisterspiele) für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen gegen den betroffenen Gastverein angeordnet werden. ⁴ Nach Ausspruch der Höchstsperre kann die spielleitende Stelle die weitergehende Bestrafung beim Gemeinsamen Kreisspruchsausschuss als zuständiger Rechtsinstanz beantragen.

§ 7 Sonstige Tatbestände

Für sonstige Fälle erhebt der Bereich Finanzen für die in Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Ordnung genannten Tatbestände die dort aufgeführten Ordnungsgelder und Auslagen.

§ 8 Meldegelder und Spielbeiträge

¹ Jeder Kreis bestimmt für seine Mannschaften die Meldegelder/Spielbeiträge. ² Die Kreise streben gemeinsame Meldegelder / Spielbeiträge in der Zukunft an.

§ 9 Spielleitungsentschädigungen für Schiedsrichterinnen in Meisterschaftsspielen

(1) In Meisterschaftsspielen der Senioren in der Regionsoberliga und Regionsliga steht den Schiedsrichterinnen eine Spielleitungsentschädigung

1. bei den Männern in Höhe von € 40,- und
2. bei den Frauen in Höhe von € 35,-

zu.

(2) In Meisterschaftsspielen der Senioren in der Regionsklasse steht den Schiedsrichterinnen eine Spielleitungsentschädigung sowohl bei Männer- als auch bei Frauenspielen in Höhe von € 30,- zu.

(3) ¹ In Meisterschaftsspielen der Jugend in der Altersklasse A-Jugend steht den Schiedsrichterinnen eine Spielleitungsentschädigung in Höhe von € 27,50,- zu. ² In den Altersklassen B- und C-Jugend steht den Schiedsrichterinnen eine Spielleitungsentschädigung in Höhe von € 25,- zu. ³ In den Altersklassen D- und E-Jugend steht den Schiedsrichterinnen eine in Höhe von Spielleitungsentschädigung € 22,- zu.

(3) ¹ Im Falle des Spielausfalls reduziert sich die Spielleitungsentschädigung auf € 16,- je Schiedsrichterin. ² Fällt ein Spiel aus und hat die Schiedsrichterin ihre Anreise bereits angetreten oder befindet sie sich schon in der Halle, rechnet sie zusätzlich zur Spielleitungsentschädigung nach Abs. 3 S. 1 die üblichen Reisekosten im Sinne des § 11 dieser Ordnung ab.

(4) Findet ein Meisterschaftsspiel an einem Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag statt, so erhöht sich die jeweilige Spielleitungsentschädigung um € 10,- je Schiedsrichterin (Wochentagszuschlag).

§ 10 Sonstige Entschädigungen

(1) Für den Fall, dass ein Schiedsrichtercoach angesetzt wird, steht diesem in jedem Spiel neben den Reisekosten eine Entschädigung in Höhe von € 30,- zu.

(2) Für den Fall, dass eine technische Delegierte angesetzt wird, steht dieser in jedem Spiel neben den Reisekosten eine Entschädigung in Höhe von € 30,- zu.

(3) Für den Fall, dass eine Spielaufsicht angesetzt wird, steht dieser in jedem Spiel neben den Reisekosten eine Entschädigung in Höhe von € 30,- zu.

§ 11 Reisekosten

(1) ¹ Reisen Schiedsrichterinnen, technische Delegierte, Spielaufsichten oder Schiedsrichtercoaches zu Spielen mit dem PKW an, erhalten sie zusätzlich zur Spielleitungsentschädigung Fahrtkosten in Höhe von € 0,30,- je gefahrenen Kilometer. ² Schiedsrichterinnen reisen grundsätzlich gemeinsam in einem PKW an; getrennte Anreisen sind nur nach voriger Genehmigung durch die Bereichsleiterin Schiedsrichterinnenwesen. ³ Fahrtkosten können ausschließlich für Fahrten innerhalb des Kooperationsgebiets geltend gemacht werden. ⁴ Befindet sich der Wohnort der Schiedsrichterin, der technischen Delegierten oder Spielaufsicht außerhalb des Kooperationsgebiets, dürfen Fahrtkosten erst ab der Grenze des Kooperationsgebiets berechnet werden. ⁵ Eine Abrechnung von Fahrtkosten für Strecken außerhalb des Kooperationsgebiets ist unzulässig.

(2) ¹ Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks vor allem bei Reisen mit dem Öffentlichen Nahverkehr oder der Deutschen Bahn (2. Klasse) notwendig entstehen (Straßenbahn, Bus, Taxi, Zuschläge, Parkgebühren und ähnliches), werden erstattet, wenn sie durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen werden. ² Über Notwendigkeit entscheidet die Bereichsleiterin Finanzen im Einvernehmen mit der Bereichsleiterin Schiedsrichterinnenwesen oder Spielwesen.

**Anlage 1 – Tatbestände und Höhe der Ordnungsgelder und Auslagen nach § 6 KStrGebO
in den Seniorenspielklassen**

Nr. 1	a.	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	€ 100,-
	b.	am letzten und vorletzten Spieltag	€ 200,-
Nr. 2	a.	Fehlende Eintragung der Zuschauerzahl	€ 10,-
	b.	Fehlen einer ausreichenden Anzahl an Ordnerinnen	€ 20,-
Nr. 3	a.	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichterinnen, der Zeitnehmerinnen, der Sekretärin, der Spielaufsicht, der Technischen Delegierten, der Spielerinnen, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauerinnen innerhalb der Wettkampfstätte	€ 100,-
	b.	im Wiederholungsfall	€ 150,-
Nr. 4		Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	€ 100,-
Nr. 5		Spiele von gesperrten Mannschaften	€ 25,-
Nr. 6	a.	Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	€ 25,-
	b.	Schuldhaftes Spielen ohne elektronischen Spielbericht	€ 25,-
Nr. 7		Fehlen des oder mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des elektronischen Spielberichts	€ 20,-
Nr. 8		Verspätetes Absenden des elektronischen Spielberichten oder von Abrechnungsformularen	€ 20,-
Nr. 9	a.	Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse oder verspätete Eingabe im System	€ 20,-
	b.	Verspätetes Übergeben des elektronischen Spielberichts vor dem Spiel	€ 20,-
Nr. 10		Fehlen von Passbildern je Spiel und Ausweis	€ 20,-
Nr. 11		Nicht fristgerechte Abmeldung einer Spielerin bei Vereinswechsel	€ 50,-
Nr. 12	a.	Fehlen einer Zeitnehmerin oder Sekretärin	€ 20,-
	b.	Zeitnehmerin oder Sekretärin ohne Lizenz	€ 10,-
Nr. 13		Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison	€ 250,-
Nr. 14		Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung, pauschal	€ 20,-
Nr. 15	a.	Schuldhaftes Ausbleiben einer Schiedsrichterin bei Spielen	€ 40,-

	b.	Schuldhaftes Ausbleiben von Schiedsrichterinnen bei Lehrgängen	€ 25,-
Nr. 16		Fehlende Mannschaftsverantwortliche	€ 10,-
Nr. 17		Verstoß einer Zeitnehmerin/Sekretärin gegen Ordnungen oder Grundregeln des sportlichen Verhaltens	€ 150,-
Nr. 18		Nichtteilnahme an amtlich angesetzten Arbeitstagen, Versammlungen u. a.	€ 30,-
Nr. 19	a.	Mahngebühren 1. Mahnung	€ 15,-
	b.	Mahngebühren 2. Mahnung	€ 25,-
Nr. 20	a.	Verwaltungsgebühr Spielverlegung	€ 30,-
	b.	Antrag bei weniger als 72 Stunden vor Anwurf	€ 50,-
Nr. 21		Überprüfen von Spielberechtigungen, je Spielberechtigung	€ 15,-
Nr. 22		Fehlen von Kennzeichnung (Umhängeschilder) für Offizielle	€ 15,-
Nr. 23		Spielen ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung	€ 50,-
Nr. 24		Fehlen von Team-Time-Out-Karten	€ 10,-
Nr. 25		Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:6, 8:10 und 8:11)	€ 300,-
Nr. 26		Mitwirkung von festgespielten Spielerinnen nach § 55 SpO DHB	€ 50,-
Nr. 27		Mitwirkung von Jugendspielerinnen entgegen dem Verbot nach § 22 SpO DHB	€ 50,-
Nr. 28		Mitwirkung von Spielerinnen trotz Spielverbot nach § 82 SpO DHB	€ 50,-
Nr. 29		Mitwirkung einer in sonstiger Eigenschaft Gesperrten	€ 50,-
Nr. 30		Benutzung von Haftmitteln ohne Genehmigung	€ 150,-
Nr. 31		Verzicht auf Aufstieg nach Ende der Hauptrunde	€ 500,-
Nr. 32		Gebühr Einspruch GKSA	€ 50,-

**Anlage 2 – Tatbestände und Höhe der Ordnungsgelder und Auslagen nach § 6 KStrGebO
in den Jugendspielklassen**

Nr. 1	a.	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	€ 75,-
	b.	am letzten und vorletzten Spieltag	€ 100,-
Nr. 2	a.	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichterinnen, der Zeitnehmerinnen, der Sekretärin, der Spielaufsicht, der Technischen Delegierten, der Spielerinnen, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauerinnen innerhalb der Wettkampfstätte	€ 100,-
	b.	im Wiederholungsfall	€ 150,-
Nr. 3		Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	€ 100,-
Nr. 4		Spiele von gesperrten Mannschaften	€ 25,-
Nr. 5	a.	Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	€ 25,-
	b.	Schuldhaftes Spielen ohne elektronischen Spielbericht	€ 25,-
Nr. 6		Fehlen des oder mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des elektronischen Spielberichts	€ 20,-
Nr. 7		Verspätetes Absenden des elektronischen Spielberichts oder von Abrechnungsformularen	€ 20,-
Nr. 8	a.	Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse oder verspätete Eingabe im System	€ 20,-
	b.	Verspätetes Übergeben elektronischen Spielberichts vor dem Spiel	€ 20,-
Nr. 9		Fehlen von Passbildern je Spiel und Ausweis	€ 5,-
Nr. 10		Nicht fristgerechte Abmeldung einer Spielerin bei Vereinswechsel	€ 50,-
Nr. 11	a.	Fehlen einer Zeitnehmerin oder Sekretärin	€ 20,-
	b.	Zeitnehmerin oder Sekretärin ohne Lizenz	€ 5,-
Nr. 12		Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison	€ 100,-
Nr. 13		Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung, pauschal	€ 20,-
Nr. 14	a.	Schuldhaftes Ausbleiben einer Schiedsrichterin bei Spielen	€ 40,-
	b.	Schuldhaftes Ausbleiben von Schiedsrichterinnen bei Lehrgängen	€ 25,-
Nr. 15		Fehlen einer volljährigen Mannschaftenverantwortlichen	€ 20,-

Nr. 16	Verstoß einer Zeitnehmerin/Sekretärin gegen Ordnungen oder Grundregeln des sportlichen Verhaltens	€ 150,-
Nr. 17	Nichtteilnahme an amtlich angesetzten Arbeitstagen, Versammlungen u. a.	€ 30,-
Nr. 18	a. Mahngebühren 1. Mahnung	€ 15,-
	b. Mahngebühren 2. Mahnung	€ 25,-
Nr. 19	a. Verwaltungsgebühr Spielverlegung	€ 30,-
	b. Antrag bei weniger als 72 Stunden vor Anwurf	€ 50,-
Nr. 20	Überprüfen von Spielberechtigungen, je Spielberechtigung	€ 15,-
Nr. 21	Fehlen von Kennzeichnung (Umhängeschilder) für Offizielle	€ 15,-
Nr. 22	Spielen ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung	€ 50,-
Nr. 23	Fehlen von Team-Time-Out-Karten	€ 10,-
Nr. 24	Mitwirkung von festgespielten Spielerinnen nach § 55 SpO DHB	€ 50,-
Nr. 25	Mitwirkung von Jugendspielerinnen entgegen dem Verbot nach § 22 SpO DHB	€ 50,-
Nr. 26	Mitwirkung von Spielerinnen trotz Spielverbot nach § 82 SpO DHB	€ 50,-
Nr. 27	Mitwirkung einer in sonstiger Eigenschaft Gesperrten	€ 50,-
Nr. 28	Benutzung von Haftmitteln ohne Genehmigung	€ 150,-
Nr. 29	Gebühr Einspruch GKSA	€ 50,-

Beschlossen am 31. August 2026

gez. Die Kreisvorsitzenden

Lutz **Ickler**

– Bergischer Handballkreis –
1. Vorsitzender

Wolfgang **Broel**

– Handballkreis Düsseldorf –
1. Vorsitzender

Andreas **Butgereit**

– Handballkreis Essen –
1. Vorsitzender

Frank **Böllhoff**

– Handballkreis
Wuppertal-Niederberg –
1. Vorsitzender